

**Leistungen für
Bildung und Teilhabe**

**Teilhabe am sozialen
und kulturellen Leben**

Herausgeber:

Stadt Freiburg i. Br.
Dezernat III
Amt für Soziales und Senioren
Stand: August 2011

Freiburg 
I M B R E I S G A U

Mitmachen möglich machen

Ab 2011 haben bedürftige Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen – bei Schulausflügen, beim Mittagessen in Schule, Hort und Kita sowie bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Denn das neue Bildungspaket unterstützt alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII (3./4. Kapitel) erhalten bzw. deren Eltern Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit diesem Bildungspaket werden angeleitete bzw. betreute Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten sowie Freizeiten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 10,00 € monatlich gefördert.

Wo wird die Leistung beantragt?

ALG II-Bezieherinnen/Bezieher können ihren Antrag beim Jobcenter Freiburg abgeben, Bezieherinnen / Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beim Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen. Sozialhilfeempfängerinnen / Sozialhilfeempfänger stellen ihren Antrag beim Amt für Soziales und Senioren.

Wer bekommt die Leistung?

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was kann übernommen werden?

Das gemeinschaftliche Erleben und die gemeinschaftliche kulturelle Teilhabe sollen gefördert werden. Dabei soll die soziale Bindungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden.

Beispiele:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe)
- Unterricht in künstlerischen Fächern, (z.B. Teilnahme an Unterricht in einer Musikschule oder einer Jugendkunstschule; Volkshochschule)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen, Theaterworkshops, museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. in einem Kinder- und Jugendtreff; Ferienfreizeiten)

Nicht gefördert werden können ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen wie z.B. Besuch von Gaststätten, Discotheken, Kinos, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte.

Nicht zum Teilhabebedarf gehören die für die Ausübung von Aktivitäten notwendigen Ausrüstungen, z.B. Sportbekleidung, Fußballschuhe, Trainingsgeräte, Beschaffung oder Ausleihe von Musikinstrumenten.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben müssen Sie **für jedes Kind gesondert beantragen**.

- Der Zeitraum der Bewilligung der Teilhabe-Leistung orientiert sich am Bewilligungszeitraum ihrer Ursprungs-Leistung (SGB II, SGB XII oder Wohngeld / Kinderzuschlag).
- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie mehrere perforierte Gutscheine für einen Zeitraum von i.d.R. 6 bzw. 12 Monaten und einen Abrechnungsvordruck.
- Die Gutscheine sind gestückelt in 10,00 €, 5,00 €, 2,00 € und 1,00 €.
- Ihr Kind gibt denjenigen Anteil der Gutscheine bei einem Leistungserbringer seiner Wahl ab, der zur Bezahlung der Mitgliedschaft, Kursgebühr usw. erforderlich ist.
- Der Leistungserbringer (z.B. Sportverein, Volkshochschule) rechnet die erhaltenen Gutscheine mit dem Abrechnungsbogen direkt bei der Zentralen Abrechnungsstelle im Amt für Soziales und Senioren ab.